

folgeordnung Geiserichs Nachfolgeberechtigten beseitigen wollte, um seinem Sohn Hilderich das Königtum zu sichern. Der Kontext legt somit den Schluß nahe, daß Geiserich aus den gleichen Motiven gegen seine Neffen vorging. Demnach besaß der Sohn — oder die Söhne — Guntherichs Ansprüche auf den Thron, die auf legalem, unblutigem Weg kaum zu umgehen waren. Da Geiserich drei Söhne hatte, von denen Hunerich vermutlich der älteste war⁴⁴⁾, bestanden alle Voraussetzungen für eine Erbfolge vom Vater auf den Sohn. Ansprüche der Nachkommen Guntherichs lassen sich am leichtesten mit der Annahme eines Senioratserbrechtes erklären. Leider haftet diesen Überlegungen deshalb ein erheblicher Unsicherheitsfaktor an, weil sowohl das Geburtsjahr der Kinder Guntherichs als auch das Hunerichs unbekannt sind. Das jüngste der Kinder Guntherichs kann nicht später als zu Beginn des Jahres 429 geboren sein, doch ist eine frühere Geburt deshalb wahrscheinlich, weil ihr Vater schon 406 in mannbarem Alter stand. Hunerich wurde, wie Christian Courtois zeigte, einige Jahre vor der Invasion Afrikas geboren⁴⁵⁾. Der Altersunterschied zwischen ihm und den Kindern Guntherichs dürfte nicht allzu groß gewesen sein.

Über das Recht der Herrschaftsnachfolge bei den Vandalen vor dem Erlaß der Thronfolgeordnung Geiserichs läßt sich angesichts unserer dürftigen Kenntnisse nur sagen, daß es eine stirps regia gab, da alle Herrscher seit der Zeit um 400 der gleichen Familie entstammten. Vielleicht kam eine Senioratserbfolge zur Anwendung, doch läßt sich diese Vermutung nicht mit der Thronbesteigung Geiserichs, sondern nur mit der späteren Ermordung seiner Neffen begründen.

Der Sprachgebrauch der Quellen ist uneinheitlich und gestattet deshalb keine Entscheidung der Frage nach der Form die Geiserich seiner Thronfolgeordnung gab. Während Viktor von Vita eine *constitutio* Geiserichs erwähnt⁴⁶⁾, spricht Prokop dreimal von einem Testament (*διαθήκαι*)⁴⁷⁾, zweimal von einem Gesetz (*νόμος*)⁴⁸⁾. Auch die zweimalige Bezeichnung der Nachfolgeordnung als Gesetz im Schreiben Justinians an Gelimer, dem eine einmalige Erwähnung als Testament gegenübersteht⁴⁹⁾, vermag zur Lösung der Frage deshalb nichts beizutragen, weil Prokop den Text

⁴⁴⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 205 (Stammtafel) mit Anm. 2 auf S. 204. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 395. Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 75.

⁴⁵⁾ Courtois, Vandales S. 395.

⁴⁶⁾ S. Anm. 3.

⁴⁷⁾ Prokop, bell. Vandal. I, 7, 29; I, 9, 10; I, 16, 13 (wie Anm. 1).

⁴⁸⁾ Ibid., I, 9, 10 und 12.

⁴⁹⁾ Ibid., I, 9, 10 ff.